

BESCHLUSS

aus der 10. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, 02.02.2023

Tagesordnungspunkt 1

[VL-320/2022 3. Ergänzung](#)

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Der Fraktionsvorsitzende der Bürgerliste Edermünde Mark Valentin beantragt die Absetzung der Haushaltsberatung für diese Sitzung, da sich innerhalb des Haushaltes die Muster geändert haben und die Sachkonten in den einzelnen Teilergebnishaushalten nicht angedruckt sind. Dies wird zwar durch den von der Verwaltung zusätzlich verteilten Bericht dargestellt, allerdings war die Vorbereitungszeit bis zur Ausschusssitzung zu kurz.

Abstimmung über den Antrag:

2 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Der Antrag auf Absetzung der Haushaltsberatung ist damit abgelehnt.

Gemeindevertreter Heiko Petersen verlässt den Saal.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt die vom Gemeindevorstand in der Sitzung am 07.12.2022 vorgelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan einschl. Stellenplan, Investitionsprogramm für die Jahre 2024 – 2026 und mittelfristiger Finanz- und Ergebnisplanung.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 - Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.884.800 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.711.400 EUR
mit einem Saldo von	173.400 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
 mit einem Überschuss von	 173.400 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	826.600 EUR
 und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	 832.100 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.813.100 EUR
mit einem Saldo von	981.000 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	 200.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	245.900 EUR
mit einem Saldo von	45.900 EUR
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	 200.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 - Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.435.000,00 € festgesetzt.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5 - Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 365 v. H.
 - b) - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H

§ 6 - Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 - Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8 - Budget

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen der Kontenklassen 62, 63, 640 – 643, 647 – 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen der Kontenklassen 644 – 646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde, ...

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Thomas Petrich -
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Edermünde, 06.02.2023